

Bitte nehmen Sie diese Übersicht zur Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu ihren Vertragsunterlagen

Übersicht

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

1. GRUND-AVB (TEILE I UND II)	2
1.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung	2
1.2 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeld-Gruppenversicherung	3
2. TARIFBEDINGUNGEN (TEILE II UND III)	4
2.1 Tarife 64 Krankentagegeld-Gruppenversicherung für Selbstständige.....	4
2.1.1 Für Versicherte mit Tarifbedingungen Teil II – Tarife 641, 642, 643, 644, 645, 6421	4
2.1.2 Für Versicherte mit Tarifbedingungen Teil II – Tarife 6453, 6455	4
2.1.3 Für Versicherte mit Tarifbedingungen Teil III – Tarife 641, 642, 643, 644, 645, 6421, 6453, 6455..	4
2.2 Tarife 65 Krankentagegeld-Gruppenversicherung für Selbstständige.....	5

Erläuterung der Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Gesetzgeber hat zum 11.04.2017 das „Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung“ beschlossen. Dadurch gibt es eine zusätzliche Leistung in Ihrem Krankentagegeld. Damit Sie davon profitieren, haben wir die Vertragsbedingungen angepasst. So ist Ihr Versicherungsschutz weiterhin aktuell.

Die Änderungen im Überblick:

- Erwerbstätige Frauen haben während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (§ 3 Absatz 1 und 2 MuSchG neue Fassung ab 2018) sowie am Entbindungstag einen Anspruch auf das vereinbarte Krankentagegeld.
- Der Anspruch besteht soweit die versicherte Person in dieser Zeit nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist und einen Verdienstausschlag hat.
- Die Leistung ist unabhängig davon, ob eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder nicht.
- Wir zahlen das Krankentagegeld nach der vereinbarten Karenzzeit.
- Wir berücksichtigen sonstige Ansprüche, die den Verdienstausschlag ausgleichen. So rechnen wir unter anderem das Mutterschaftsgeld und das Elterngeld auf den vereinbarten Tagesatz an.

Die neuen Regelungen werden zum 01.01.2018 wirksam. Ein unabhängiger Treuhänder hat dem zugestimmt. Die neue Leistung berücksichtigen wir automatisch. Daher besteht Ihrerseits kein Handlungsbedarf.

Die Details zu den Leistungsänderungen finden Sie nachfolgend in der Übersicht. Bitte beachten Sie, wir haben nur die Textpassagen angegeben, bei denen sich Änderungen ergeben haben. Die Änderungen sind dabei blau hervorgehoben.

Synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Fassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung – Gruppenversicherung –

1. Grund-AVB (Teile I und II)

1.1 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeldversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – bis 31.12.2007 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Der Versicherungsschutz</p> <p>§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes Teil I ... (8) ...</p> <p>§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes Teil I ...</p>	<p>Der Versicherungsschutz</p> <p>§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes Teil I ... (8) ...</p> <p><u>§ 1a Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag</u> Teil I</p> <p><u>(1) Versicherungsfall ist auch der Verdienstaussfall der weiblichen Versicherten, der während der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes sowie am Entbindungstag entsteht, wenn die Versicherte in diesem Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist. Für diesen Versicherungsfall gelten die Bestimmungen der § 1 und §§ 2 bis 18 sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen keine Abweichungen ergeben.</u></p> <p><u>(2) Der Versicherer zahlt für die Dauer dieser Schutzfristen und am Entbindungstag ein Krankentagegeld in vertraglichem Umfang ungeachtet der Leistungsausschlüsse nach § 5. Soweit der versicherten Person in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch oder nach dem Mutterschutzgesetz, auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder auf einen anderen anderweitigen angemessenen Ersatz für den während dieser Zeit verursachten Verdienstaussfall zusteht, wird dieser auf das vereinbarte Krankentagegeld angerechnet. Wenn die versicherte Person während der gesetzlichen Mutterschutzfristen oder am Entbindungstag arbeitsunfähig mit Anspruch auf Bezug von Krankentagegeld ist oder wird, wird das Krankentagegeld nur einmal bis zur vereinbarten Höhe gezahlt.</u></p> <p><u>(3) Das während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag gezahlte Krankentagegeld darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch und nach dem Mutterschutzgesetz, dem Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und anderen Ersatzleistungen für den während dieser Zeit verursachten Verdienstaussfall das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung des Nettoeinkommens ist der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Beginn der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.</u></p> <p><u>(4) Der Eintritt und die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes und der Tag der Entbindung sind durch den Versicherungsnehmer nachzuweisen. Dieser trägt etwaige Kosten des Nachweises.</u></p> <p><u>(5) Die Wartezeit beträgt acht Monate ab Versicherungsbeginn.</u></p> <p>§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes Teil I ...</p>

1.2 Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankentagegeld-Gruppenversicherung

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – bis 31.12.2007 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes ... (6) ...</p> <p>§ 2 Umfang und Beginn des Versicherungsschutzes ...</p>	<p>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes ... (6)...</p> <p><u>§ 1a Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag</u></p> <p><u>(1) Versicherungsfall ist auch der Verdienstaussfall der weiblichen Versicherten, der während der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes sowie am Entbindungstag entsteht, wenn die Versicherte in diesem Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist. Für diesen Versicherungsfall gelten die Bestimmungen der § 1 und §§ 2 bis 18 sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen keine Abweichungen ergeben.</u></p> <p><u>(2) Der Versicherer zahlt für die Dauer dieser Schutzfristen und am Entbindungstag ein Krankentagegeld in vertraglichem Umfang ungeachtet der Leistungsausschlüsse nach § 5. Soweit der versicherten Person in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch oder nach dem Mutterschutzgesetz, auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder auf einen anderen anderweitigen angemessenen Ersatz für den während dieser Zeit verursachten Verdienstaussfall zusteht, wird dieser auf das vereinbarte Krankentagegeld angerechnet. Wenn die versicherte Person während der gesetzlichen Mutterschutzfristen oder am Entbindungstag arbeitsunfähig mit Anspruch auf Bezug von Krankentagegeld ist oder wird, wird das Krankentagegeld nur einmal bis zur vereinbarten Höhe gezahlt.</u></p> <p><u>(3) Das während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag gezahlte Krankentagegeld darf zusammen mit dem Mutterschaftsgeld nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch und nach dem Mutterschutzgesetz, dem Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und anderen Ersatzleistungen für den während dieser Zeit verursachten Verdienstaussfall das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung des Nettoeinkommens ist der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Beginn der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.</u></p> <p><u>(4) Der Eintritt und die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes und der Tag der Entbindung sind durch den Hauptversicherten nachzuweisen. Dieser trägt etwaige Kosten des Nachweises.</u></p> <p>§ 2 Umfang und Beginn des Versicherungsschutzes ...</p>

2. Tarifbedingungen (Teile II und III)

2.1 Tarife 64 Krankentagegeld-Gruppenversicherung für Selbstständige

2.1.1 Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – bis 31.12.2007 (Bisex) und Tarifbedingungen Teil II – Tarife 641, 642, 643, 644, 645, 6421

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...</p> <p>2. Tarifliche Leistungszusage</p> <p>Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit gezahlt:</p> <p>Tarif 641 - Krankentagegeld ab 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 642 - Krankentagegeld ab 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 643 - Krankentagegeld ab 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 644 - Krankentagegeld ab 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 645 - Krankentagegeld ab 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6421 - Krankentagegeld ab 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>3. Tagessatz</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>2. Tarifliche Leistungszusage</p> <p>Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit gezahlt:</p> <p>Tarif 641 - Krankentagegeld ab 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 642 - Krankentagegeld ab 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 643 - Krankentagegeld ab 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 644 - Krankentagegeld ab 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 645 - Krankentagegeld ab 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 6421 - Krankentagegeld ab 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>3. Tagessatz</p> <p>...</p>

2.1.2 Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – bis 31.12.2007 (Bisex) und Tarifbedingungen Teil II – Tarife 6453, 6455

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...</p> <p>2. Tarifliche Leistungszusage</p> <p>Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit gezahlt:</p> <p>Tarif 6453 - Krankentagegeld ab 183. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6455 - Krankentagegeld ab 366. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>3. Tagessatz</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>2. Tarifliche Leistungszusage</p> <p>Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit gezahlt:</p> <p>Tarif 6453 - Krankentagegeld ab 183. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 6455 - Krankentagegeld ab 366. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>3. Tagessatz</p> <p>...</p>

2.1.3 Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – bis 31.12.2007 (Bisex) und Tarifbedingungen Teil III – Tarife 641, 642, 643, 644, 645, 6421, 6453, 6455

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...</p> <p>3. Tarifliche Leistungszusage</p> <p>Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit gezahlt:</p> <p>Tarif 641 - Krankentagegeld ab 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 642 - Krankentagegeld ab 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 643 - Krankentagegeld ab 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 644 - Krankentagegeld ab 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 645 - Krankentagegeld ab 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6421 - Krankentagegeld ab 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6453 - Krankentagegeld ab 183. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6455 - Krankentagegeld ab 366. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p>	<p>...</p> <p>3. Tarifliche Leistungszusage</p> <p>Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit gezahlt:</p> <p>Tarif 641 - Krankentagegeld ab 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 642 - Krankentagegeld ab 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 643 - Krankentagegeld ab 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 644 - Krankentagegeld ab 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 645 - Krankentagegeld ab 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 6421 - Krankentagegeld ab 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 6453 - Krankentagegeld ab 183. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p> <p>Tarif 6455 - Krankentagegeld ab 366. Tag der Arbeitsunfähigkeit <u>oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</u></p>

4. Tagessatz ...	4. Tagessatz ...
---------------------	---------------------

2.2 Tarife 65 Krankentagegeld-Gruppenversicherung für Selbstständige

Für Versicherte mit Versicherungs-/Änderungsbeginn – bis 31.12.2007 (Bisex)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>...</p> <p>... Tarifliche Leistungszusage</p> <p>Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit gezahlt:</p> <p>Tarif 652 - Krankentagegeld ab 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 653 - Krankentagegeld ab 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6521 - Krankentagegeld ab 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6528 - Krankentagegeld ab 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Tarif 6542 - Krankentagegeld ab 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit</p> <p>... Tagessatz</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>... Tarifliche Leistungszusage</p> <p>Das versicherte Krankentagegeld wird ohne Leistungshöchstdauer nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit gezahlt:</p> <p>Tarif 652 - Krankentagegeld ab 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</p> <p>Tarif 653 - Krankentagegeld ab 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</p> <p>Tarif 6521 - Krankentagegeld ab 22. Tag der Arbeitsunfähigkeit oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</p> <p>Tarif 6528 - Krankentagegeld ab 29. Tag der Arbeitsunfähigkeit oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</p> <p>Tarif 6542 - Krankentagegeld ab 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit oder nach Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)</p> <p>... Tagessatz</p> <p>...</p>